

# RS Vwgh 1997/5/27 94/04/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §82a Abs3;

StörfallIV 1991 §3 idF 1991/593;

StörfallIV 1991 §4 idF 1991/593;

## Rechtssatz

Beim Störfallrecht nach der Störfallverordnung handelt es sich nicht um einen Umstand, der die im§ 74 Abs 2 GewO 1994 iZm § 356 Abs 3 GewO 1994 normierten subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte betrifft. Das Störfallrecht dient nach der Definition des Störfalles im § 82a Abs3 GewO 1994 vielmehr einem nicht näher umschriebenen Personenkreis, der mit dem geschützten Personenkreis nicht identisch ist, nämlich dem Schutz der Allgemeinheit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994040180.X01

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)